



Landratsamt Zollernalbkreis
Amt für Veterinärwesen
und Verbraucherschutz
Robert-Wahl-Str. 7
72336 Balingen

Merkblatt

Für die erleichterte Einreisebedingungen für die Hunde, Katzen und Frettchen der Geflüchteten aus, der Ukraine gilt folgendes: Tierhalter werden gebeten Ihre Tiere (max. 5) mit dem Impfpass, auszuweisen und sich mit der lokalen Veterinärbehörde in Verbindung zu setzen.

Was ist Tollwut?

Tollwut ist eine Viruserkrankung, die das Nervensystem von Säugetieren und Menschen angreift, über den Speichel eines infizierten Tieres durch einen Biss übertragen wird und tödlich endet.

Zum Schutz der Einschleppung der Tollwut gelten nachfolgende Bedingungen:

1. Nachweislich gegen Tollwut geimpfte Hunde, Katzen oder Frettchen, für die Antikörper-Titerbestimmung vorliegen gelten keine besondere Maßnahmen.
2. Nachweislich gegen Tollwut geimpfte Hunde, Katzen oder Frettchen, für die **keine** Antikörper-Titerbestimmung vorliegt:
 - Klinische Untersuchung des/der Tiere(-s) und Erfassung aller notwendigen Tierdaten
 - Überprüfung des Tollwutschutzes mittels Titernachweis bezüglich des Vorhandenseins von Tollwutantikörpern
 - Bis zum Vorliegen des negativen Ergebnisses wird eine Heimquarantäne verordnet
 - Sofern keine eindeutige Identifizierung des Tieres möglich ist, sollten die Tiere mittels Mikrochip gekennzeichnet werden und ein EU-Heimtierausweis ausgestellt werden. Für die Ausstellung eines EU-Heimtierausweises ist der Wohnsitz der Tierhalterin bzw. des Tierhalters unerheblich. Dies bedeutet, dass auch für einen Nicht-EU-Bürger mit Wohnsitz im EU-Ausland ein Heimtierausweis ausgestellt werden kann.
 - Im Vorfeld der Anordnung der „Heimquarantäne“ sollte von der Tierhalterin bzw. dem Tierhalter eine schriftliche Bestätigung vorliegen, dass der Hund, die Katze bzw. das Frettchen im Vorfeld der Einfuhr keinen Kontakt zu Wildtieren oder verwilderten Hunden oder Katzen hatte.
3. Es liegt kein Nachweis für die Tollwutimpfung vor (Tollwutstatus unbekannt):
 - Klinische Untersuchung des/der Tiere(-s)
 - Durchführung einer Tollwutschutzimpfung bei Tieren über 12 Wochen. Kennzeichnung des Tieres mittels Mikrochip und Ausstellen eines Heimtierausweises. Für die Ausstellung eines EU-Heimtierausweises ist der Wohnsitz der Tierhalterin bzw. des Tierhalters unerheblich. Dies bedeutet, dass auch für einen Nicht-EU-Bürger mit Wohnsitz im EU-Ausland ein Heimtierausweis ausgestellt werden kann.
 - Anordnung der „Heimquarantäne“ für einen Mindestzeitraum von 3 Monaten.
 - Bei unter 12 Wochen alten Tieren, wären diese auch mit Erreichen der 12. Woche zu impfen. Der Zeitraum der „Heimquarantäne“ würde sich dann um die Zeitspanne bis zum Erreichen der 12. Lebenswoche verlängern.



Hausquarantäne

Zur Kontaktreduzierung sollte die Bewegung des Hundes an der kurzen Leine und mit Maulkorb auf das Minimum (das zugehörige Gelände) begrenzt werden, so dass er sein Geschäft erledigen kann.

Die Haltung von Katzen und Frettchen sollten mit Katzentoiletten o.ä. ausgestattet werden und Kontakt zu anderen Tieren oder Personen vermieden werden.

Verhaltensauffälligkeiten, Krankheitssymptome sind unverzüglich dem Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz zu melden.

Meldepflicht bei Abweichen des angegebenen Aufenthaltsorts

Bei Änderungen des Aufenthaltsorts während der Hausquarantäne, sollte umgehend das Veterinäramt informiert werden, um dies der Zugehörigen Behörde zu melden.

Bitte informieren Sie uns, sobald Sie Ihren gemeldeten Aufenthalt während der Quarantäne ändern!

Landratsamt Zollernalbkreis Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Robert-Wahl-Str. 7, 72336 Balingen, Tel.: 07433/921299